jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/2/5 1Ob142/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.02.1958

Norm

ABGB §863 I
ABGB §871
ABGB §872
GmbHG §84

Rechtssatz

Die Gesellschafter einer GesmbH, die den Abschluß des Gesellschaftsvertrages wegen List oder Irreführung anfechten wollen, haben auf diesen Anspruch auf Auflösung des Gesellschaftsvertrages ex tunc dadurch verzichtet, daß sie einer einvernehmlichen Auflösung ohne ausdrücklichen Vorbehalt es nunc zugestimmt haben. Unabhängig davon können sie aber eine angemessene Vergütung gemäß § 872 ABGB verlangen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 142/57
  Entscheidungstext OGH 05.02.1958 1 Ob 142/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0016169

Dokumentnummer

JJR_19580205_OGH0002_0010OB00142_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at